



Ratgeber für Schwerbehinderte. Informationen zu Antragsverfahren und Hilfen.



**Ratgeber für
schwerbehinderte Menschen.**
Informationen zu
Antragsverfahren und Hilfen.

Ratgeber für schwerbehinderte Menschen.



In Nordrhein-Westfalen leben rund 2,4 Millionen Menschen mit Behinderungen. Insbesondere der Anteil älterer Menschen mit Behinderungen wird weiter steigen. Die Behindertenpolitik des Landes wird sich mehr denn je daran messen lassen müssen, ob es ihr gelingt, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen.

Durch das Behindertengleichstellungsgesetz wurden bereits viele Schritte in diese Richtung veranlasst und vor Ort spürbare Verbesserungen der Lebenssituation behinderter Menschen erzielt. Hier dürfen wir jedoch nicht haltmachen, sondern müssen diesen Weg beharrlich fortsetzen!

Die Landesbehindertenbeauftragte hat sich als unabhängige Ansprechpartnerin für die Sorgen und Nöte der Menschen mit Behinderungen etabliert. Sie ist mir eine wichtige Beraterin in allen Fragen der Behindertenpolitik.

Behinderten eine echte Chance auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen sehe ich als eine Kernaufgabe meiner Politik. Es muss wieder selbstverständlich werden, Menschen mit Behinderungen einzustellen oder ihnen eine Weiterbeschäftigung zu ermöglichen. Ich bitte daher alle Unternehmen, bei der Besetzung von Arbeitsplätzen zu prüfen, ob sie nicht auch Behinderten angeboten werden können.

Nicht zuletzt ist der vorliegende „Ratgeber für schwerbehinderte Menschen“ eine wichtige Stütze für Menschen mit Behinderungen. Der Ratgeber ist seit Jahren die am meisten nachgefragte Broschüre meines Ministeriums. Die aktualisierte Ausgabe informiert über die wichtigsten Rechtsansprüche und Nachteilsausgleiche und weist den Weg zu den zuständigen Stellen. Ich bin sicher, dass dieser Ratgeber allen Menschen mit Behinderungen sowie ihren Angehörigen und Freunden nützlich sein wird.



Karl-Josef Laumann
Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt.

Feststellungsverfahren	6
Antragsverfahren	7
Grad der Behinderung (GdB)	8
Ausweis	8
Merkzeichen	10
Beantragung der Gebührenbefreiung	13
Bahnfahrten in der 1. Klasse	14
Kriegsbeschädigt	14
Nachteilsausgleiche	16
Im Personenverkehr	16
Öffentlicher Personennahverkehr	16
Fernverkehr	18
Flugverkehr	20

Kündigungsschutz	20
Leistungen am Arbeitsplatz	21
Finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen	21
Finanzielle Hilfen an Arbeitgeber	22
Zusatzurlaub	22
Steuern	24
Einzelnachweis	25
Hilfe im Haushalt	25
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle	26
Privatfahrten	26
Kraftfahrzeugsteuer	27
Sonstige Nachteilsausgleiche	28
Parken	28
Zusätzliche Gebühren für Autobesitzer	29
Wohngeld	30
Wohnraumförderung und Wohnberechtigungsschein	31
Bausparförderung und Vermögensbildung	32
Gesetzliche Krankenversicherung	33
Altersrente	33
Kindergeld	35
Blindengeld	35
Hilfe für hochgradig Sehbehinderte	36
Hilfe für Gehörlose	37
Benutzung von Behindertentoiletten	37
Anhang	38
Zuständige Stelle für Ihren Wohnort	39
Anschriften der Landschaftsverbände und Internetadressen	60
Stichwortverzeichnis	64

Feststellungsverfahren.

Seit dem 1. Januar 2008 wird das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht nicht mehr von den Versorgungsämtern durchgeführt, sondern von den 54 Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. Damit das vorhandene Wissen nicht verloren ging, wechselten auch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Kommunen. Ihre Ansprechpartner werden also häufig noch die gleichen sein – nur in einem anderen Büro.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das Verfahren zur Feststellung des Grades der Behinderung (GdB), über gesundheitliche Merkmale, die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises sowie über Ihre Rechte und die bedeutendsten Nachteilsausgleiche. Voraussetzung ist eine Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) durch die zuständige Behörde.

Antragsverfahren.

Der Antrag auf Feststellung einer Behinderung wird bei der jeweils zuständigen Kommune eingereicht (Verzeichnis im Anhang). Antragsformulare gibt es bei der zuständigen Behörde, aber beispielsweise auch bei den Behindertenverbänden und bei den Vertretungen für schwerbehinderte Menschen in den Betrieben und Dienststellen.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sogenannten Feststellungsbehörde werden der Grad der Behinderung (GdB) oder die gesundheitlichen Merkmale für eine Gewährung von Nachteilsausgleichen festgestellt.

In der Regel werden dafür von Ihnen behandelnden Ärzten und Krankenhäusern sowie den von Ihnen benannten sonstigen Stellen (zum Beispiel Rentenversicherungsträger oder Pflegekasse) Befundberichte angefordert und ausgewertet. Wenn Sie ärztliche Unterlagen über Ihren derzeitigen Gesundheitszustand haben (insbesondere aktuelle Krankenhausentlassungsberichte, Kurabschlussgutachten und Ähnliches), fügen Sie diese bitte dem Antrag direkt bei.

Reichen diese Unterlagen noch nicht für eine abschließende Beurteilung aus, wird eine zusätzliche Untersuchung von Fachärztinnen und -ärzten durchgeführt.

Die Behörde ist bemüht, schnell über Ihren Antrag zu entscheiden. Erfahrungsgemäß nehmen die Arbeiten aber einige Zeit in Anspruch.

Wenn Sie erwerbstätig sind, wird die Behörde Ihren Antrag vorrangig bearbeiten. Der Gesetzgeber hat hier für das Erstellen des ärztlichen Gutachtens und des Feststellungsbescheides verkürzte Bearbeitungsfristen vorgesehen.

Über das endgültige Ergebnis erteilt die Behörde einen Feststellungsbescheid.

Wichtig: Wenn sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert, kann jederzeit ein Änderungsantrag gestellt werden.

Grad der Behinderung (GdB).

Mit dem „Grad der Behinderung“ (GdB) wird die Auswirkung einer Behinderung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gekennzeichnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Keine Berücksichtigung finden alterstypische Beeinträchtigungen.

Die Festlegung eines Grades der Behinderung erfolgt in Zehnerschritten von 20 bis 100. Je höher die Zahl, desto größer die festgestellte Behinderung. Die Grundlagen für die Bewertung sind bundesweit einheitlich. Sie beruhen auf aktuellen medizinischen Erkenntnissen und werden regelmäßig aktualisiert.

Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 festgestellt wurde.

Bei mehreren Beeinträchtigungen wird jede zunächst einzeln bewertet. Zur Feststellung sich gegenseitig beeinflussender Gesundheitsschäden ist die Gesamtauswirkung maßgeblich, die abschließend den Grad der Behinderung (GdB) ergibt.

Ausweis.

Zum Nachweis einer bestehenden Behinderung ist ein Schwerbehindertenausweis nützlich. Dort sind der Grad der Behinderung (GdB) und eventuelle Merkzeichen eingetragen, die unter anderem den Anspruch auf bestimmte Nachteilsausgleiche kennzeichnen. Der Ausweis enthält keine Angaben zu konkreten Gesundheitsstörungen.

Der Ausweis ist im Regelfall ab dem Antragsmonat gültig. Bei begründetem besonderem Interesse – zum Beispiel aus steuerlichen Gründen – kann unter bestimmten Voraussetzungen ein früherer Zeitpunkt in den Ausweis eingetragen werden.

Der Ausweis ist fünf Jahre ab dem Monat der Ausstellung gültig. In Fällen, in denen eine Veränderung der Behinderung nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden. Dies ist im Einzelfall mit der zuständigen Behörde abzuklären.

Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monatszeichen	Sondervermerk des Landes
Schwerbehindertenausweis								
Lichtbild	für _____ (Familienname)		_____ (Vorname)					
	geboren am _____							
Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen								B
Az: _____		den _____ im Auftrage _____						
(Ausstellende Behörde, Unterschrift)								

Bundestruksystem
7.01 - 64014/0000

Monatszeichen	G						
Grad der Behinderung (GdB): _____				Der Ausweis ist nicht ab: _____			
Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden: _____							
MUSTER							
<p style="font-size: x-small;">Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung, die auf ihm eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die schwerbehinderten Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder nach anderen Vorschriften zustehen.</p> <p style="font-size: x-small;">Änderungen in dem für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Erneuerung vorzulegen. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.</p>							

Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

Az: _____

Der Inhaber oder die Inhaberin dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 145 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

Raum für Wertmarke oder Bescheinigung des Finanzamtes

Gültig ab: _____

Gültig bis: _____

MUSTER

Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis

Bundestruksystem
7.01 - 64014/0000

Merkzeichen:

G – erhebliche Gehbehinderung.

Ist der Behinderte in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, erhält er das Merkzeichen G. Diese Voraussetzung liegt dann vor, wenn der Behinderte ortsübliche Wegstrecken nicht zu Fuß zurücklegen kann. Es kommt dabei nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse an, sondern nur darauf, welche Entfernungen im Allgemeinen noch zu Fuß zu bewältigen sind.

Altersbedingte Einschränkungen des Gehvermögens werden nicht berücksichtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr wird unter anderem dann angenommen, wenn Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die sich auf die Gehfähigkeit auswirken und die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen.

Bei inneren Leiden ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vor allem bei Herzschäden und bei Atembehinderungen (jeweils mit Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher leichter Belastung) anzunehmen.

aG – außergewöhnliche Gehbehinderung.

Menschen, die sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs fortbewegen können, gelten als außergewöhnlich gehbehindert. In ihrem Behindertenausweis ist das Merkzeichen aG eingetragen. Zu diesem Personenkreis gehören beispielsweise Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel- bzw. Doppelunterschenkelamputierte und andere schwerbehinderte Menschen, die in gleichem Maße betroffen sind.

Das Gehvermögen muss also auf das Schwerste eingeschränkt sein. Wird ein Rollstuhl benutzt, kommt es darauf an, ob der Behinderte ständig auf ihn angewiesen ist. Es genügt nicht, dass ein Rollstuhl verordnet worden ist.

Als Erkrankungen der inneren Organe, die eine Gleichstellung rechtfertigen, sind beispielsweise Herzschäden und Krankheiten der Atmungsorgane anzusehen, sofern die Einschränkung der Herzleistung oder der Lungenfunktion für sich allein einen GdB von wenigstens 80 bedingt.

BI – Blindheit.

Das Merkzeichen BI wird eingetragen, wenn dem behinderten Menschen das Augenlicht vollständig fehlt.

Als blind wird auch der behinderte Mensch eingestuft, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe entspricht.

GI – Gehörlos.

Das Merkzeichen GI wird eingetragen, wenn der schwerbehinderte Mensch gehörlos ist (im Sinne des § 145 des SGB IX). Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits – wenn daneben schwere Sprachstörungen (zum Beispiel schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz) vorliegen. Dies sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

B – Notwendigkeit ständiger Begleitung.

Schwerbehinderte Menschen sind zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, wenn sie bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Das Merkzeichen B liegt stets vor bei

- Querschnittsgelähmten,

Feststellungsverfahren

- Ohnhändern,
- Blinden sowie
- denjenigen erheblich Sehbehinderten, hochgradig Hörbehinderten, geistig Behinderten und Anfallskranken, denen das Merkzeichen G zusteht.

Eine Begleitung ist häufig auch dann notwendig, wenn eine außergewöhnliche Gehbehinderung oder Hilflosigkeit vorliegt.

H – Hilflosigkeit.

Hilflos ist eine Person, wenn sie im Alltag dauernd fremder Hilfe bedarf. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer ständigen Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfestellung erforderlich ist.

Zu den „häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen“ im Alltag gehören insbesondere das An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Toilettengänge. Die notwendige Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein.

Die Feststellungen der Pflegekassen über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit führen nicht automatisch zur Feststellung von „Hilflosigkeit“. Bei Vorliegen von Schwerstpflegebedürftigkeit (Stufe III) wird jedoch grundsätzlich auch das Merkzeichen H eingetragen.

Für **Kinder und Jugendliche** gelten die gleichen Maßstäbe wie für Erwachsene. Bei der Beurteilung der Hilflosigkeit sind allerdings neben den „regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen“ auch die Anleitung dazu und die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung (zum Beispiel durch Anleitung im Gebrauch der Gliedmaßen oder durch Hilfen zum Erfassen der Umwelt und zum Erlernen der Sprache) sowie die notwendige Betreuung den Hilfeleistungen zuzurechnen.

Alterstypische Hilfebedürftigkeit bei Kindern und Jugendlichen wird bei der Feststellung nicht berücksichtigt.

RF – Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80, denen der Besuch öffentlicher Veranstaltungen nicht möglich ist, werden von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Solange ein schwerbehinderter Mensch mit technischen Hilfsmitteln und gegebenenfalls mithilfe einer Begleitperson eine öffentliche Veranstaltung (zum Beispiel Theater, Kino, Kirche, Restaurant, Sportveranstaltung) aufsuchen kann, kommt die Eintragung des Merkzeichens RF nicht in Betracht.

Unabhängig von den zuvor genannten Voraussetzungen werden von der Rundfunkgebühr befreit:

- Blinde (Merkzeichen **BI**) und stark Sehbehinderte (bei einem Grad der Behinderung [GdB] von mindestens 60 allein aufgrund der Sehbehinderung),
- Hörgeschädigte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 allein auf der Hörbehinderung, wenn bei Benutzung von Hörhilfen keine ausreichende Verständigung möglich ist, sowie
- Sonderfürsorgeberechtigte nach den Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts.

Beantragung der Gebührenbefreiung.

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfolgt nicht automatisch. Sie muss gesondert beantragt werden. Die Befreiung wird unabhängig davon gewährt, wie der Rundfunkteilnehmer die Rundfunkprogramme empfängt (zum Beispiel über Kabel, Antenne oder Satellit). Nicht umfasst von der Rundfunkgebührenbefreiung hingegen sind Entgelte für private Rundfunksender (zum Beispiel Pay-TV).

Feststellungsverfahren

Die Befreiung ist von dem Monat an möglich, der auf die Antragstellung folgt. Es empfiehlt sich daher, den Antrag auf Gebührenbefreiung zum selben Zeitpunkt mit dem Antrag auf Anerkennung des Merkzeichens zu stellen.

Bei behinderten minderjährigen Haushaltsangehörigen ist der Nachweis erforderlich, dass sie innerhalb der Haushaltsgemeinschaft selbst das Rundfunkgerät zum Empfang bereithalten. Die Feststellung des Merkzeichens RF bei Kindern führt nicht zu einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht der Eltern.

Die Anträge müssen bei der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (Anschrift: GEZ, 50656 Köln) gestellt werden.

Bahnfahrten in der 1. Klasse.

Ausschließlich Kriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) haben unter besonderen Umständen das Recht, in Zügen mit einer Fahrkarte für die 2. Klasse die 1. Klasse zu benutzen.

Kriegsbeschädigt.

Wer Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat und einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 50 Prozent nachweisen kann, erhält die Eintragung „Kriegsbeschädigt“.

VB – Versorgungsberechtigt.

Die Eintragung VB erfolgt bei schwerbehinderten Menschen, die Anspruch auf Versorgung nach anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts – zum Beispiel Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten (OEG) oder Infektionsschutzgesetz (IfSG) und weitere Entschädigungsgesetze – nach einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von wenigstens 50 Prozent haben.

EB – Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Das Merkzeichen EB wird eingetragen, wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) beeinträchtigt ist.

Nachteilsausgleiche.

Im Personenverkehr.

Öffentlicher Personennahverkehr.

Die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr steht folgenden Personengruppen zu:

erheblich Gehbehinderten	G
außergewöhnlich Gehbehinderten	aG
Blinden	Bl
Hilflosen	H
Gehörlosen	Gl

Sie erhalten einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck.

Für Gehbehinderte und Gehörlose ist die unentgeltliche Beförderung allerdings nur mit zusätzlichem Beiblatt mit einer Wertmarke möglich, die jährlich 60 Euro bzw. halbjährlich 30 Euro kostet (Stand: Dezember 2008).

Kostenlos erhalten schwerbehinderte Menschen die Wertmarke, wenn Blindheit (Bl) oder Hilflosigkeit (H) vorliegen oder eine der nachstehenden Leistungen bezogen wird:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II:

- Arbeitslosengeld II (nach §§ 19 ff. SGB II)
- Sozialgeld (nach § 28 SGB II)
- Krankengeld (nach § 44 SGB V in Höhe des zuvor gezahlten ALG II)

2. Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (nach §§ 27 bis 40 SGB XII)
- Leistungen zur Grundsicherung (nach §§ 41 bis 46 SGB XII)

3. Leistungen nach dem SGB VIII

4. Leistungen nach §§ 27 a und 27 d Bundesversorgungsgesetz

Eine kostenlose Wertmarke erhalten auch Kriegsbeschädigte und Berechtigte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes aufgrund einer besonderen Besitzstandsregelung.

Der Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und gültiger Wertmarke berechtigt dazu, weite Teile des Nahverkehrsangebots im gesamten Bundesgebiet kostenlos zu nutzen.

Für Strecken außerhalb von Verkehrsverbänden wird ein für den Wohnort des Berechtigten gültiges Streckenverzeichnis ausgestellt. Außerhalb der Verkehrsverbände dürfen Züge des Nahverkehrs in der 2. Klasse nämlich nur im Umkreis von 50 Kilometern um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort kostenlos genutzt werden. Die Freifahrtmöglichkeiten ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Nachteilsausgleiche

Nachweis	Freifahrtmöglichkeiten
Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Beiblatt ohne Streckenverzeichnis	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenbahnen, O-Busse sowie U-Bahnen und Omnibusse im Orts- und Nachbarortlinienverkehr • innerhalb von Verkehrsverbänden (VRR, VRS etc.) und Nahverkehrstarifgemeinschaften in der 2. Klasse in Zügen, die mit Verbundfahr-scheinen benutzt werden dürfen (ausgenommen EC/IC) • auf Omnibuslinien im Nahverkehr • auf nicht bundesbahneigenen Strecken: Züge in der 2. Klasse
Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Beiblatt mit Streckenverzeichnis	<ul style="list-style-type: none"> • auf Strecken laut Streckenverzeichnis in der 2. Klasse in IR-, D-, RE-, RB-, SE-Zügen und S-Bahnen • auf nicht bundesbahneigenen Strecken: Züge in der 2. Klasse • auf bestimmten Buslinien im Nahverkehr

Fernverkehr.

Begleitpersonen fahren bei eingetragenem Merkzeichen **B** (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) in allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs kostenlos. Das gilt auch, wenn der Berechtigte selbst nicht freifahrtberechtigt ist. Gleiches gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, wenn in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist und keine Begleitperson mitfährt.

Auch ohne Beiblatt mit Wertmarke ist die Beförderung eines mitgeführten Krankenfahrstuhls oder eines vergleichbaren orthopädischen Hilfsmittels unentgeltlich. Hilfsmittel, die eine Größe von 120 x 70 cm (entspricht ISO-Norm 7193) überschreiten, können nur im Rahmen der Fahrradmitnahme (Fahrradabteil, Fahrradkarte) befördert werden.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **BI** haben zusätzlich Anspruch auf die unentgeltliche Beförderung eines Führhundes.

Darüber hinaus bietet die Deutsche Bahn AG eine Reihe von weiteren Vergünstigungen und Serviceleistungen an, wie zum Beispiel:

- kostenfreie Platzreservierung bei eingetragendem Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis,
- barrierefreie Bereiche für Rollstuhlnutzer/-innen,
- vorrangig von schwerbehinderten Menschen nutzbare Sitzplätze,
- Ein-, Aus- und Umsteigehilfen,
- Erwerb der BahnCard 50 zum halben Preis (ab GdB 70).

Weitere nützliche Tipps bieten Ihnen die von der Deutschen Bahn herausgegebenen Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende. Die Broschüre „Mobil mit Handicap“ liegt kostenlos an den Verkaufsstellen und Servicepoints der größeren Bahnhöfe aus oder kann angefordert werden bei:

DB Dialog Telefonservice GmbH
Mobilitätsservice-Zentrale
Bleicherufer 21
19053 Schwerin
Tel.: 01805 512512*
Fax: 01805 159357*
E-Mail: msz@bahn.de
Internet: www.bahn.de/handicap

*) Tarif: 14 ct/Min. aus dem dt. Festnetz; Mobilfunktarife abweichend.

Flugverkehr.

Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen fliegen bei einigen deutschen Fluggesellschaften (zum Beispiel Lufthansa und Eurowings) im innerdeutschen Linienverkehr bei eingetragener Merkzeichen **B** kostenlos. Da es sich hier nicht um gesetzliche Ansprüche handelt, wird empfohlen, vor Reiseantritt zu klären, ob diese Konditionen immer noch gültig sind.

Schwerkriegsbeschädigten, Schwerwehrdienstbeschädigten, rassistisch oder politisch Verfolgten, deren Grad der Schädigungsfolgen (GdS) vor dem 1. Oktober 1979 festgestellt wurde und mindestens 50 beträgt, ermäßigen die Fluggesellschaften im innerdeutschen Flugverkehr die Flugpreise um 30 Prozent.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Einzelfall bei den jeweiligen Fluggesellschaften oder Ihrem Reisebüro. Dies gilt insbesondere für die unterschiedlichen Reisebedingungen (Passagiertarife) der Fluggesellschaften. Es kann durchaus sein, dass es preiswerter ist, wenn eine schwerbehinderte Person für sich und die Begleitperson zwei Tickets der billigsten Kategorie kauft. Denn: Vergünstigungen für Schwerbehinderte gelten nicht selten nur für hochwertige Tarife.

Kündigungsschutz.

Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maße vor Kündigungen geschützt. Ihnen kann nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland oder Westfalen-Lippe zugestimmt hat. Ausnahme: Das Arbeitsverhältnis besteht weniger als sechs Monate lang.

Der besondere Kündigungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung die Schwerbehinderung nachgewiesen ist, weil

- sie offenkundig ist,
- der kommunale Aufgabenträger sie festgestellt hat,
- bei einem Personenkreis mit einem GdB von 30 oder 40 die Gleichstellung durch Bescheid der Agentur für Arbeit erfolgte oder
- ein Verfahren auf Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch zwar anhängig ist, der kommunale Aufgabenträger jedoch ohne

Verschulden des Antragstellers nach Ablauf der Frist – in der Regel drei Wochen – noch keine Entscheidung treffen konnte.

Der besondere Kündigungsschutz besteht nicht für Beschäftigte, deren Schwerbehinderung zum Zeitpunkt der Kündigung nicht nachgewiesen ist. Er gilt auch nicht, wenn der kommunale Aufgabenträger die Behinderung wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers nicht feststellen konnte.

Leistungen am Arbeitsplatz.

Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch dem Unternehmen gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern. Möglich sind:

finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen:

- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen,
- Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz,
- Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum, Anpassung und Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse,
- Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung,
- Leistungen, um einen Führerschein zu erwerben, ein Fahrzeug zu kaufen oder behinderungsgerecht auszustatten,
- Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft und in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen,
- Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz;

Nachteilsausgleiche

finanzielle Hilfen an Arbeitgeber:

Arbeitgeber können Zuschüsse oder Darlehen erhalten, wenn

- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen bereitstellen,
- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze behinderungsgerecht umgestalten,
- schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz besonders betreut werden oder
- durch die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen,
- sie im Bereich der Prävention bei der Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements tätig werden.

Die finanziellen Hilfen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber können auch Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 erhalten, wenn sie den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind. Das ist möglich, wenn sonst infolge der Behinderung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder behalten werden kann. Darüber informiert und entscheidet die Agentur für Arbeit.

Zudem sind neben den eben erwähnten begleitenden Hilfen im Arbeitsleben besondere Förderleistungen zur Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch die Agentur für Arbeit möglich.

Informationen darüber finden Sie unter anderem im Internet unter www.integration.unternehmen.nrw.de

Zusatzurlaub.

Wer einen Schwerbehindertenausweis hat und seinem Arbeitgeber vorlegt, erhält Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche. Der Arbeitgeber sollte über den Anspruch auf Zusatzurlaub unmittelbar nach Eintritt der Schwerbehinderung informiert werden.

Die Urlaubstage gibt es zusätzlich zum Grundurlaub, der den schwerbehinderten Beschäftigten laut Arbeits- oder Tarifvertrag bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen ohnehin zusteht. Die Länge des Zusatzurlaubs richtet sich nach den Arbeitstagen während der Woche – er beträgt beispielsweise fünf Tage, wenn die Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, vier Tage bei vier Arbeitstagen in der Woche.

Den vollen Zusatzurlaub gibt es dann, wenn die Schwerbehinderung für das komplette Jahr anerkannt worden ist. Bei Eintritt oder Wegfall im Verlauf eines Kalenderjahres besteht ein Anspruch auf Zusatzurlaub nur anteilig. Die Regelung lautet: Für jeden vollen Kalendermonat als Schwerbehinderter besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden aufgerundet.

Unterstützung und weitere Informationen bekommen Sie hier:

- Die Integrationsämter bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sind neben der individuellen Beratung auch für Informationen über besondere Leistungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes zuständig. Sie informieren ferner über den Kündigungsschutz, die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben und den Zusatzurlaub.
- Technische Fachdienste unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und die betrieblichen Helfer in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.
- Integrationsfachdienste beraten, begleiten und unterstützen arbeitsuchende und beschäftigte, besonders betroffene behinderte, schwerbehinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen mit dem Ziel, diese auf geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, Arbeitsverhältnisse zu sichern und damit die Teilhabe am Arbeitsleben nachhaltig zu ermöglichen.
- Die Agentur für Arbeit berät behinderte und schwerbehinderte Jugendliche und Erwachsene in allen Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels, informiert über beruflich bedeut-

Blinden (Merkzeichen **BI**) und Hilflosen (**H**) steht eine erhöhte Pauschale von 3.700 Euro jährlich zu. Dem Merkzeichen H gleichgestellt ist eine Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III der pflegeversicherungsrechtlichen Vorschriften.

Den Pauschbetrag für ein behindertes Kind, für das Anspruch auf einen Kinderfreibetrag, einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf oder Kindergeld besteht, überträgt das Finanzamt auf die Eltern, wenn das Kind diesen selbst nicht in Anspruch nimmt.

Einzelnachweis.

Anstelle eines Pauschbetrags können die höheren Mehraufwendungen aufgrund der Behinderung bei der Steuererklärung auch einzeln nachgewiesen werden. Dann zieht das Finanzamt jedoch die zumutbare Eigenbelastung ab, deren Höhe sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder und dem Familienstand richtet.

Neben dem Pauschbetrag können unter bestimmten Voraussetzungen noch außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, zum Beispiel wegen

- Krankheit,
- Heilkur,
- Heim- und Pflegeunterbringung oder
- häuslicher Pflege.

Hilfe im Haushalt.

Die durch die Beschäftigung einer Haushaltshilfe entstandenen Aufwendungen sind als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn jemand, der zum Haushalt gehört und unterhalten wird, schwerbehindert oder hilflos ist. Dafür können bis zu 924 Euro im Kalenderjahr veranschlagt werden (Stand: Dezember 2008).

same Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und ist für die Arbeits- und
Ausbildungsvermittlung zuständig.

Steuern.

Zum Ausgleich der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung entstehen, berücksichtigt das Finanzamt bei der Lohn- und Einkommensteuer auf Antrag einen Pauschbetrag, der die außergewöhnlichen Belastungen steuerlich ausgleichen soll.

Wie hoch dieser Pauschbetrag im Einzelfall ist, hängt vom Grad der Behinderung (GdB) ab.

Sie beträgt bei einem Grad der Behinderung (GdB) von:	Euro
25 und 30	310
35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1060
85 und 90	1230
95 und 100	1420

(Stand: Dezember 2008)

Bei Behinderten, deren Grad der Behinderung (GdB) zwischen 25 und 45 liegt, ist eine Steuerermäßigung nur möglich, wenn

- wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge besteht,
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Nachteilsausgleiche

Wird die Hilfe im Haushalt wegen Krankheit einer dieser Personen beschäftigt, sind die Aufwendungen bis zu 624 Euro abziehbar (Stand: Dezember 2008).

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle.

Berufstätige Behinderte, deren Grad der Behinderung (GdB)

- 50 oder 60 beträgt und bei denen die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen G vorliegen oder
- deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 70 beträgt,

können für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Dazu gehören in angemessenem Umfang auch beispielsweise Betriebs-, Pflege- und Reparaturkosten, Garagenmiete, Steuern, Versicherung und Parkgebühren für ein Kraftfahrzeug.

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann auch eine Kilometerpauschale von derzeit 30 Cent je gefahrenem Kilometer zugrunde gelegt werden. Behinderten, die ihr Fahrzeug nicht selbst fahren können, stehen zusätzliche Kilometersätze für die An- und Abfahrten – sogenannte Leerfahrten – der FahrerIn oder des Fahrers zu.

Privatfahrten.

In angemessenem Umfang können auch Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten, die nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden, geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass

- der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 80 beträgt oder
- der Grad der Behinderung (GdB) 70 beträgt und zusätzlich eine erhebliche Gehbehinderung **G** besteht.

Als angemessener Umfang gelten im Allgemeinen Privatfahrten von jährlich 3.000 Kilometern.

Ist jemand so stark behindert, dass sie oder er sich außerhalb des Hauses nur mithilfe eines Kraftfahrzeugs bewegen kann (Merkzeichen **aG**, **BI** oder **H** im Behindertenausweis), sind sowohl die Aufwendungen für unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten bis zu 15.000 Kilometern jährlich mit einem Kilometersatz von 30 Cent abziehbar.

Anstelle der Kosten für ein eigenes Fahrzeug können auch Taxikosten geltend gemacht werden.

Kraftfahrzeugsteuer.

Schwerbehinderte Personen, die ein Kraftfahrzeug halten, können Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer oder Ermäßigung beantragen, wenn das Fahrzeug nur für ihre Fortbewegung oder die Führung ihres Haushalts benutzt wird.

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind Personen, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind. Die Behinderung ist durch einen Ausweis mit dem Merkzeichen **H**, **BI** oder **aG** nachzuweisen.

Ein Tipp: Schwerbehinderte Personen mit Anspruch auf Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, die ein schadstoffarmes Fahrzeug haben, sollten – solange dies gesetzlich möglich ist – die Steuerbefreiung wegen Schadstoffarmut wählen, weil dann die Nutzungsbeschränkungen entfallen.

Die Kraftfahrzeugsteuer ermäßigt sich um 50 Prozent für schwerbehinderte Personen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt oder die gehörlos sind. Als Nachweis für die Behinderung dient der Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck in Verbindung mit dem Beiblatt ohne Wertmarke. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn die schwerbehinderte Person das Recht zur unentgeltlichen Beförderung gegen Zahlung einer Eigenbeteiligung in Anspruch nimmt.

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung werden auf dem Fahrzeugschein vermerkt, die Steuerermäßigung außerdem auf dem Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Personen.

Nachteilsausgleiche

Steuerbefreiung und Steuerermäßigung stehen den schwerbehinderten Personen nur für ein Fahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Es ist sinnvoll, bereits bei der Zulassung des Fahrzeugs der Zulassungsstelle einen Hinweis auf die gewünschte Befreiung oder Ermäßigung zu geben.

Auskunft über diese und andere steuerliche Fragen (zum Beispiel auch zu Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Umsatzsteuer) gibt das zuständige Finanzamt. Dort ist auch die aktuelle Höhe der verschiedenen Freibeträge zu erfahren.

Hinweise auf Steuererleichterungen enthält auch das Faltblatt „Steuertipps für behinderte Mitbürger“, das beim Finanzministerium Nordrhein-Westfalen – Broschürenstelle, 40190 Düsseldorf – und bei allen Finanzämtern erhältlich ist. Im Internet ist die Broschüre unter www.fm.nrw.de zu finden.

Sonstige Nachteilsausgleiche.

Parken.

Außergewöhnlich Gehbehinderte (aG), Blinde (Bl) und Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie (angeborene Gliedmaßenfehlbildung, bei der Hände oder Füße unmittelbar an den Schultern bzw. Hüften ansetzen) können Parkerleichterungen erhalten. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde berechtigt unter anderem dazu,

- im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden zu parken,
- im Zonenhalteverbot die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während dieser Zeiten zu parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung zu parken, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Für kleinwüchsige Menschen und Ohnhänder gibt es eine Ausnahmegenehmigung, die ihnen das Halten an Parkuhren und auf Parkplätzen mit Parkautomaten kostenfrei ermöglicht. Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, einzelne Parkplätze zum Beispiel in der Nähe der eigenen Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstelle reservieren zu lassen. Das gilt jedoch nur, wenn es in der näheren Umgebung keine Garage und keinen Abstellplatz gibt und ein zeitlich beschränktes Sonderrecht für das Parken nicht ausreicht.

Wer selbst keinen Führerschein hat, kann eine Ausnahmegenehmigung erhalten, die für die jeweiligen Fahrer gilt. Auch Blinde, die sich nur mit fremder Hilfe fortbewegen können und auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, können diese Ausnahmegenehmigung bekommen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt in fast allen europäischen Ländern. Sie berechtigt zudem dazu, kostenlos auf den Kundenparkplätzen der Deutschen Bahn zu parken.

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie stellt auf Antrag gegen Vorlage eines Passfotos einen EU-einheitlichen Parkausweis aus, der im Fahrzeug sichtbar angebracht werden muss. Alte Ausweise, die vor 2001 ausgestellt wurden, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, jedoch maximal bis zum 31. Dezember 2010 weiter.

Zusätzliche Gebühren für Autobesitzer.

Aufgrund ihrer Behinderung können für Autobesitzer zusätzliche Gebühren entstehen. Beispielsweise, weil besondere Bedienungseinrichtungen in den Fahrzeugbrief oder bestimmte Auflagen in den Führerschein eingetragen werden müssen. Solche Gebühren können von den zuständigen Stellen ermäßigt oder auch gar nicht erhoben werden.

Gebühren, die auch ohne Behinderung zu entrichten wären, zum Beispiel für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeugs, werden nicht ermäßigt.

Wohngeld.

Wohngeld erhalten nicht nur schwerbehinderte Mieter und Nutzungsberechtigte von Wohnraum, sondern auch Eigentümer von Familienheimen und Eigentumswohnungen. Ob und in welcher Höhe Wohngeld gezahlt wird, hängt ab von

- der Zahl der Familienmitglieder, die in einem Haushalt leben,
- der Höhe des Familieneinkommens und
- der Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt wird.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens aller Familienmitglieder werden Freibeträge in unterschiedlicher Höhe berücksichtigt:

- Ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich steht zu, wenn der Grad der Behinderung (GdB) 100 beträgt. Gleiches gilt für häuslich pflegebedürftige schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80.
- Ein Freibetrag von 1.200 Euro jährlich steht zu, wenn Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von unter 80 häuslich pflegebedürftig sind (Stand: Dezember 2008).

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich diejenigen, die bereits folgende Leistungen bekommen:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (nach SGB II),
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (nach SGB XII),
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (nach SGB VIII), wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

Das gilt auch für die Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind. Die Wohnkosten werden dann im Rahmen der genannten Transferleistungen gewährt.

Mehr Informationen dazu gibt es bei den Wohngeldstellen der Gemeinde- oder Stadtverwaltungen.

Wohnraumförderung und Wohnberechtigungsschein.

Fördermittel der sozialen Wohnraumförderung hängen unter anderem von der Höhe des Jahreseinkommens ab.

Die Einkommensgrenze beträgt für Einpersonenhaushalte derzeit 15.850 Euro, für Zweipersonenhaushalte 21.130 Euro und für Dreipersonenhaushalte 23.360 Euro. Für jede weitere haushaltsangehörige Person wird ein Zuschlag von 4.340 Euro gewährt. Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des Einkommenssteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 530 Euro (Stand: Dezember 2008).

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens aller Haushaltsangehörigen werden unter anderem folgende Beträge abgesetzt:

- 4.500 Euro für jeden Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 oder von wenigstens 80, wenn dieser häuslich pflegebedürftig ist.
- 2.100 Euro für jeden Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 80, wenn dieser häuslich pflegebedürftig ist.

Die erhöhten Einkommensgrenzen gelten grundsätzlich auch für einen Wohnberechtigungsschein, der es ermöglicht, eine geförderte Mietwohnung zu beziehen. Im Rahmen sogenannter Ausnahme-Wohnberechtigungsscheine ist die Berücksichtigung unter anderem folgender Komponenten möglich:

Nachteilsausgleiche

- Das Jahreseinkommen einer zu betreuenden Person, die hilflos ist (im Sinne des § 33 b Abs. 6 Satz 3 Einkommenssteuergesetz), bleibt außer Ansatz.
- Das anrechenbare Gesamteinkommen des Haushalts verringert sich um
 - 1.330 Euro für jeden Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 bis unter 100, der *nicht* zugleich häuslich pflegebedürftig ist,
 - 1.330 Euro für jeden haushaltsangehörigen häuslich pflegebedürftigen Menschen der Pflegestufe II oder III, der *nicht* zugleich schwerbehindert ist,
 - 665 Euro für jeden Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 bis unter 80, der *nicht* zugleich häuslich pflegebedürftig ist,
 - 665 Euro für jeden haushaltsangehörigen häuslich pflegebedürftigen Menschen der Pflegestufe I, der *nicht* zugleich schwerbehindert ist.

Für zusätzliche Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Neubau, Erwerb oder Nachrüstung von Eigenheimen, selbst genutzten Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen kann zugunsten von Schwerbehinderten ein Baudarlehen zur Deckung der Mehrkosten – je nach Einkommen – bis zu einer Höhe von maximal 20.000 Euro bewilligt werden.

Zuständig sind die Bewilligungsbehörden (vornehmlich die Ämter für Wohnungswesen bzw. Wohnungsbauförderungsämter) bei den Kreisen oder den kreisfreien Städten, in deren Gebiet das Förderobjekt geplant oder bezogen werden soll.

Bausparförderung und Vermögensbildung.

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 95 oder deren Ehepartner können über ihren Bausparvertrag vorzeitig verfügen. Wenn der Bausparvertrag vor Feststellung der Behinderung abgeschlossen wurde, sind die Prämien nicht gefährdet.

Dieser Personenkreis kann auch vorzeitig über Sparbeiträge nach dem Vermögensbildungsgesetz verfügen, die sie vermögenswirksam angelegt haben und für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt worden ist. Voraussetzung ist auch hier, dass der Sparvertrag vor Feststellung der Behinderung geschlossen wurde.

Das Gleiche gilt, wenn bei Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen und Beiträgen zu Kapitalversicherungen die Sperrfristen nicht eingehalten werden.

Mehr Informationen geben das Finanzamt, die Bausparkassen und die Kreditinstitute.

Gesetzliche Krankenversicherung.

Es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung freiwillig in die gesetzliche Krankenversicherung einzutreten.

Voraussetzung: Die schwerbehinderte Person, ein Elternteil oder der Ehepartner waren in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert. Eine Ausnahme ist möglich, wenn diese Voraussetzung wegen ihrer Behinderung nicht erfüllt werden konnte. Darüber hinaus kann die Krankenkasse das Beitrittsrecht vom Alter des schwerbehinderten Menschen abhängig machen.

Nähere Auskünfte hierüber erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Altersrente.

Das Eintrittsalter für eine Altersrente liegt heute bei 65 Jahren. Für Versicherte, die nach 1947 geboren wurden, wird die Regelaltersgrenze schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für Versicherte ab Geburtsjahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze von 67.

Schwerbehinderte Menschen haben es angesichts der Probleme am Arbeitsmarkt besonders schwer, einen passenden Arbeitsplatz zu finden.

Nachteilsausgleiche

Darüber hinaus lässt ihre gesundheitliche Situation eine Beschäftigung bis zur Regelaltersgrenze (die heute bei 65 Jahren, in Zukunft bei 67 Jahren liegen wird) oftmals nicht zu. Deshalb können sie bereits vorher ohne Abschlag Rente beziehen.

Eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen können Frauen und Männer beziehen, die

- bei Beginn der Rente schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 sind und
- die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllen.

Durch die Reformmaßnahmen der vergangenen Jahre ergeben sich für schwerbehinderte Menschen zahlreiche Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen. Eine ausführliche Auskunft und Beratung auf der Grundlage Ihres persönlichen Versicherungskontos erhalten Sie bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (kostenloses Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung unter 0800 10004800 sowie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de) oder bei den Versicherungsämtern bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

An dieser Stelle nur einige kurze Hinweise als Überblick:

Versicherte, die **vor 1951** geboren wurden, können eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen auch dann erhalten, wenn sie bei Rentenbeginn berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis Ende 2000 geltenden Recht sind.

Sind Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren, mit einem Abschlag von 10,8 Prozent können Sie diese Rente vorzeitig ab 60 beziehen.

Sind Sie in den Jahren von 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine **abschlagsfreie** Rente stufenweise angehoben. Für alle ab 1964 Geborenen liegt die Altersgrenze dann bei 65 Jahren. Mit Abschlägen kann die Rente auch weiterhin vorzeitig in Anspruch genommen werden. Die Altersgrenze hierfür wird jedoch parallel vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Aus Vertrauensschutzgründen können Sie sogar **ohne Abschlag ab 60 Rente** beziehen, wenn Sie bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis 2000 geltenden Recht waren.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (kostenloses Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung 0800 10004800 sowie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de) oder bei den Versicherungsämtern bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

Kindergeld.

Kindergeld wird für behinderte Kinder zeitlich unbegrenzt gezahlt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist und das Kind seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann.

Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung, ob der Kinderfreibetrag zu einer höheren Steuerermäßigung führt und das Kindergeld aus diesem Grunde der Einkommenssteuer hinzuzurechnen ist.

Für nähere Informationen können Sie sich an die Familienkasse beim Arbeitsamt oder an das Finanzamt wenden.

Blindengeld.

Blinde (Merkzeichen **BI**) erhalten unabhängig von ihrer Einkommenssituation Blindengeld nach dem „Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)“.

Als Blinde im Sinne des Gesetzes gelten auch

- Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
- Personen, bei denen dauerhafte Störungen des Sehvermögens von einem vergleichbaren Schweregrad vorliegen.

Nachteilsausgleiche

Die Höhe des Blindengeldes beträgt derzeit 594,63 Euro (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) bzw. 297,82 Euro (vor Vollendung des 18. Lebensjahres). Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr der Blinden liegt es bei 473 Euro (Stand: Dezember 2008).

Nach dem GHBG sind folgende Möglichkeiten der Anrechnung von Leistungen auf das Blindengeld denkbar:

- Anrechnung bei Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Kosten für den Aufenthalt ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden,
- Anrechnung von Leistungen bei häuslicher Pflege (nach §§ 36 bis 38 SGB XI, bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI),
- Anrechnung von gleichartigen Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften gewährt werden.

Hilfe für hochgradig Sehbehinderte.

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 Euro monatlich (gesetzliche Grundlage dafür ist das GHBG).

Hochgradig sehbehindert sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, deren Sehvermögen jedoch für eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben oder für einen angemessenen Platz im Arbeitsleben nicht ausreicht.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/20 aufweist oder bei krankhaften Veränderungen, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.

Hilfe für Gehörlose.

Gehörlose (Merkzeichen **GI**) erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 Euro monatlich (gesetzliche Grundlage ist auch hier das GHBG).

Gehörlos sind Personen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.

Das Blindengeld sowie die Hilfen für hochgradig Sehbehinderte und für Gehörlose nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) können grundsätzlich nur Personen beanspruchen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben. Ergänzende Informationen zu diesen Hilfen gibt es bei den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster.

Benutzung von Behindertoiletten.

Mit einem einheitlichen Schlüssel können die Behindertoiletten auf den deutschen Autobahnen aufgeschlossen werden. Dies gilt auch für Behindertoiletten in vielen Städten und Gemeinden in Deutschland und im europäischen Ausland.

Nähere Auskünfte – insbesondere zu Voraussetzungen und Kosten – gibt der Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e.V. (CBF Darmstadt), Pallaswiesenstr. 123 A in 64293 Darmstadt, Tel.: 06151 8122-0, Fax: 06151 8122-81. Internetadresse: www.cbf-da.de

Anhang.

Anschrift der

**Beauftragten der Landesregierung für die Belange
von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen**

Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Tel.: 0211 855-3008

Fax: 0211 855-3037

www.lbb.nrw.de

Der Internetauftritt der Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für die Belange der Menschen mit Behinderungen enthält Informationen über Arbeit und Ziele der Beauftragten. Sie ist Ansprechpartnerin für die Belange der behinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen.

Zuständige Stelle für Ihren Wohnort:

Stadt Aachen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Aachen, Der Landrat, A 57 – Versorgungsamt,
Turpinstr. 198, 52066 Aachen

Tel.: 0241 5198-5722 und 0241 5198-5750

E-Mail: versorgungsamt@kreis-aachen.de

Fax: 0241 5198-5790

Stadt Bielefeld

Schwerbehindertenrecht

Stadt Bielefeld, Amt für soziale Leistungen, Sozialamt,
Neues Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld

Tel.: 0521 51-5996

E-Mail: sozialamt@bielefeld.de

Fax: 0521 51-3436

Stadt Bochum

Schwerbehindertenrecht

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen,
Rheinische Str. 173, 44147 Dortmund

Tel.: 0231 50-0

E-Mail: versorgungsamt@stadtdo.de

Fax: 0231 50-10775

Stadt Bonn

Schwerbehindertenrecht

Stadt Bonn, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Wohnen,
Amt 50-322,

Kurfürstenallee 2–3, 53177 Bonn

Tel.: 0228 77-6700 und -6701

E-Mail: schwerbehindertenrecht@bonn.de

Fax: 0228 77-6721

Stadt Bottrop

Schwerbehindertenrecht

Stadt Gelsenkirchen, Referat Soziales,
Abteilung Schwerbehindertenangelegenheiten – 50/6,
Vattmannstr. 2–8, 45879 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 169-0
E-Mail: Referat.Soziales@Gelsenkirchen.de
Fax: 0209 169-9836, -9884

Stadt Dortmund

Schwerbehindertenrecht

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen,
Rheinische Str. 173, 44147 Dortmund
Tel.: 0231 50-0
E-Mail: versorgungsamt@stadtdo.de
Fax: 0231 50-10775

Stadt Duisburg

Schwerbehindertenrecht

Stadt Duisburg, Amt für Soziales und Wohnen –
Schwerbehindertenrecht, Ludgeristr. 12, 47057 Duisburg
Tel.: 0203 283-0
E-Mail: amt-fuer-soziales-und-wohnen@stadt-duisburg.de
Fax: 0203 283-6950

Stadt Düsseldorf

Schwerbehindertenrecht

Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für soziale Sicherung und
Integration, Senioren, Behinderte und Pflegebedürftige,
Schwerbehindertenrecht, Willi-Becker-Allee 6–8, 40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 89-91
E-Mail: schwerbehindertenrecht@duesseldorf.de
Fax: 0211 89-566

Stadt Essen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Essen, Fachbereich Soziales und Wohnen, Abt. 50-5,
Versorgungsamt für die Städte Mülheim, Essen, Oberhausen
Kurfürstenstr. 33, 45138 Essen

Tel.: 0201 88-50544

E-Mail: schwerbehindertenrecht@sozialamt.essen.de

Fax: 0201 88-50510

Stadt Gelsenkirchen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Gelsenkirchen, Referat Soziales,
Abteilung Schwerbehindertenangelegenheiten – 50/6,

Vattmannstr. 2–8, 45879 Gelsenkirchen

Tel.: 0209 169-0

E-Mail: Referat.Soziales@Gelsenkirchen.de

Fax: 0209 169-9836, -9884

Stadt Hagen

Schwerbehindertenrecht

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen,
Rheinische Str. 173, 44147 Dortmund

Tel.: 0231 50-0

E-Mail: versorgungsamt@stadtdo.de

Fax: 0231 50-10775

Stadt Hamm

Schwerbehindertenrecht

Stadt Hamm, Amt für Bezirksangelegenheiten, Bürgeramt Hamm-Pelkum,
Kamener Str. 177, 59077 Hamm

Tel.: 02381 17-9494

E-Mail: Versorgung@Stadt.Hamm.de

Fax: 02381 17-2940

Stadt Herne

Schwerbehindertenrecht

Stadt Gelsenkirchen, Referat Soziales,
Abteilung Schwerbehindertenangelegenheiten – 50/6,

Vattmannstr. 2–8, 45879 Gelsenkirchen

Tel.: 0209 169-0

E-Mail: Referat.Soziales@Gelsenkirchen.de

Fax: 0209 169-9836, -9884

Stadt Köln

Schwerbehindertenrecht

Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Bürgeramt Mülheim/Abteilung
Feststellungsverfahren nach Schwerbehindertenrecht,

Boltzensternstr. 10, 50735 Köln

Tel.: 0221 93334-200 oder -300

E-Mail: feststellungsverfahren-schwerbehindertenrecht@stadt-koeln.de

Fax: 0221 93334-222 oder 0221 93334-333

Stadt Krefeld

Schwerbehindertenrecht

Stadt Krefeld, FB 50, Soziales, Senioren und Wohnen,
Von-der-Leyen-Platz 1, 47729 Krefeld

Tel.: 02151 86-2901

E-Mail: fb50@krefeld.de

Fax: 02151 86-3055

Stadt Leverkusen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister, Abteilung Soziales,
Goetheplatz 1–4, 51379 Leverkusen

Tel.: 0214 406-5032

E-Mail: stv-50-antragva@stadt.leverkusen.de

Fax: 0214 406-5033

Stadt Mönchengladbach

Schwerbehindertenrecht

Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen,
Fliethstr. 86–88, 41050 Mönchengladbach

Tel.: 02161 25-3861

E-Mail: schwerbehindertenrecht@moenchengladbach.de

Fax: 02161 25-3899

Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Schwerbehindertenrecht

Stadt Essen, Fachbereich Soziales und Wohnen, Abt. 50-5,
Versorgungsamt für die Städte Mülheim, Essen, Oberhausen
Kurfürstenstr. 33, 45138 Essen

Tel.: 0201 88-50544

E-Mail: schwerbehindertenrecht@sozialamt.essen.de

Fax: 0201 88-50510

Stadt Münster

Schwerbehindertenrecht

Stadt Münster, Sozialamt – Abteilung 2, Fachstelle SGB IX,
Hafenstr. 8, 48153 Münster

Tel.: 0251 492-5001

E-Mail: sozialamt@stadt-muenster.de

Fax: 0251 492-7901

Stadt Oberhausen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Essen, Fachbereich Soziales und Wohnen, Abt. 50-5,
Versorgungsamt für die Städte Mülheim, Essen, Oberhausen
Kurfürstenstr. 33, 45138 Essen

Tel.: 0201 88-50544

E-Mail: schwerbehindertenrecht@sozialamt.essen.de

Fax: 0201 88-50510

Stadt Remscheid

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Ressort Soziales, Team Feststellungsverfahren
nach dem Schwerbehindertenrecht, – 201.36 –,
Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal

Tel.: 0202 563-9004

E-Mail: stadtverwaltung@wuppertal.de

Stadt Solingen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Ressort Soziales, Team Feststellungsverfahren
nach dem Schwerbehindertenrecht, – 201.36 –,
Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal

Tel.: 0202 563-9004

E-Mail: stadtverwaltung@wuppertal.de

Stadt Wuppertal

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Ressort Soziales, Team Feststellungsverfahren
nach dem Schwerbehindertenrecht, – 201.36 –,

Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal

Tel.: 0202 563-9004

E-Mail: stadtverwaltung@wuppertal.de

Kreis Aachen

52477 Alsdorf

52499 Baesweiler

52249 Eschweiler

52134 Herzogenrath

52156 Monschau

52159 Roetgen

52152 Simmerath

52223 Stolberg

52146 Würselen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Aachen, Der Landrat, A 57 – Versorgungsamt,

Turpinstr. 198, 52066 Aachen

Tel.: 0241 5198-5722 und 0241 5198-5750

E-Mail: versorgungsamt@kreis-aachen.de

Fax: 0241 5198-5790

Kreis Borken

48683 Ahaus

4639_Bocholt

46325 Borken

48712 Gescher

48599 Gronau

48619 Heek

46359 Heiden

46419 Isselburg

48739 Legden

46348 Raesfeld

48734 Reken

46414 Rhede

48624 Schöppingen

48703 Stadtlohn

46354 Südlohn

46342 Velen

48691 Vreden

Schwerbehindertenrecht

Fachbereich Soziales, Kreisverwaltung Borken,

Burloer Str. 93, 46325 Borken

Tel.: 02861 82-1216

E-Mail: fb-soziales@kreis-borken.de

Fax: 02861 82-1204

PC-Direkt-Fax: 02861 82-271-1216

Kreis Coesfeld

59387 Ascheberg

48727 Billerbeck

48653 Coesfeld

48249 Dülmen

48329 Havixbeck

59348 Lüdinghausen

59394 Nordkirchen

48301 Nottuln

59399 Olfen

48720 Rosendahl

48308 Senden

Schwerbehindertenrecht

Kreis Coesfeld, Abt. 53, Untere Gesundheitsbehörde,

Schützenwall 16, 48653 Coesfeld

Tel.: 02541 18-5420

E-Mail: schwerbehindertenrecht@kreis-coesfeld.de

Fax: 02541 18-5498

Kreis Düren

52457 Aldenhoven

52353 Düren

52396 Heimbach

52393 Hürtgenwald

52459 Inden

52428 Jülich

52372 Kreuzau

Anhang

52379 Langerwehe

52441 Linnich

52399 Merzenich

52385 Nideggen

52382 Niederzier

52388 Nörvenich

52445 Titz

52391 Vettweiß

Schwerbehindertenrecht

Kreisverwaltung Düren,

Bismarckstr. 16, 52351 Düren (Haus C)

Tel.: 02421 22-221352

E-Mail: Mail@kreis-dueren.de

Fax: 02421 22-2021

Ennepe-Ruhr-Kreis

58339 Breckerfeld

58256 Ennepetal

58285 Gevelsberg

4552_ Hattingen

58313 Herdecke

58332 Schwelm

45549 Sprockhövel

58300 Wetter

5845_ Witten

Schwerbehindertenrecht

Ennepe-Ruhr-Kreis, Sachgebiet Hilfen für Menschen mit Behinderung
(52/3),

Schwanenmarkt 5–7, 58452 Witten

Tel.: 02302 922-0

E-Mail: verwaltung@en-kreis.de

Fax: 02302 922-273

Rhein-Erft-Kreis

50181 Bedburg

50126 Bergheim

50127 Bergheim

50129 Bergheim

50321 Brühl

50189 Elsdorf
50374 Erftstadt
50226 Frechen
50354 Hürth
50169 Kerpen
50170 Kerpen
50171 Kerpen
50259 Pulheim
50389 Wesseling

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat, Amt 50/1, Willy-Brandt-Platz 1, 50126
Bergheim
Tel.: 02271 83-3171
E-Mail: schwerbehindertenangelegenheiten@rhein-erft-kreis.de
Fax: 02271 83-2363

Kreis Euskirchen

53902 Bad Münstereifel
53945 Blankenheim
53949 Dahlem
53879 Euskirchen
53940 Hellenthal
53925 Kall
53894 Mechernich
53947 Nettersheim
53937 Schleiden
53919 Weilerswist
53909 Zülpich

Schwerbehindertenrecht

Kreis Euskirchen, Abt. 50 – Soziales,
Jülicher Ring 32, 53897 Euskirchen
Tel.: 02251 15-0
E-Mail: mailbox@kreis-euskirchen.de
Fax: 02251 15-666

Kreis Gütersloh

33829 Borgholzhausen
33378 Gütersloh
33790 Halle

Anhang

33428 Harsewinkel
33442 Herzebrock
33449 Langenberg
33378 Rheda-Wiedenbrück
33397 Rietberg
33758 Schloss Holte-Stukenbrock
33803 Steinhagen
33415 Verl
33775 Versmold
33824 Werther

Schwerbehindertenrecht

Kreishaus Rheda-Wiedenbrück,
Wasserstr. 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel.: 05241 85-0
E-Mail: schwebr@gt.net.de
Fax: 05241 85-2370

Kreis Heinsberg

41812 Erkelenz
50538 Gangelt
52511 Geilenkirchen
52525 Heinsberg
41836 Hückelhoven
52538 Selfkant
52531 Übach-Palenberg
52525 Waldfeucht
41849 Wassenberg
41844 Wegberg

Schwerbehindertenrecht

Kreis Heinsberg, Amt für Soziales und Senioren,
Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg
Tel.: 02452 13-0
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de
Fax: 02451 13-5096

Kreis Herford

32257 Bünde
32130 Enger
32051 Herford

32120 Hiddenhausen

32278 Kirchlengern

32584 Löhne

32289 Rödinghausen

32139 Spenge

32602 Vlotho

Schwerbehindertenrecht

Kreis Herford, Soziales,
Amtshausstr. 3, 32051 Herford

Tel.: 05221 13-1230

E-Mail: info@kreis-herford.de

Fax: 05221 13-1902

Hochsauerlandkreis

59___ Arnsberg

59909 Bestwig

59929 Brilon

59889 Eslohe

59969 Hallenberg

34431 Marsberg

59964 Medebach

59872 Meschede

59939 Olsberg

57392 Schmallenberg

59846 Sundern

59955 Winterberg

Schwerbehindertenrecht

Hochsauerlandkreis, Fachdienst 43/2, Soziales,

Sachgebiet Schwerbehindertenrecht,

Heinrich-Janssen-Weg 14, 59929 Brilon

Tel.: 02961 94-3450

E-Mail: schwerbehindertenrecht@hochsauerlandkreis.de

Fax: 02961 94-3466

Kreis Höxter

33014 Bad Driburg

37688 Beverungen

34434 Borgentreich

33034 Brakel

Anhang

37671 Höxter
37696 Marienmünster
33039 Nieheim
32839 Steinheim
34414 Warburg
34439 Willebadessen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Höxter, Der Landrat, Abteilung: Finanzielle Hilfen und Schule,
Moltkestr. 12, 37671 Höxter
Tel.: 05271 965-0
E-Mail: info@kreis-hoexter.de
Fax: 05271 965-3299

Kreis Kleve

47551 Bedburg-Hau
46446 Emmerich am Rhein
47608 Geldern
47574 Goch
47661 Issum
47546 Kalkar
47647 Kerken
4762_ Kevelaer
47533 Kleve
47559 Kranenburg
49459 Rees
47509 Rheurdt
47638 Straelen
47589 Uedem
47669 Wachtendonk
47652 Weeze

Schwerbehindertenrecht

Kreis Kleve, Der Landrat, Zentrale Verwaltung, Abteilung:
Schule, Kultur, Schwerbehindertenausweise,
Nassauer Allee 15–23, 47533 Kleve
Tel.: 02821 85-0
E-Mail: info@kreis-kleve.de
Fax: 02821 85-707

Kreis Lippe

32832 Augustdorf
3210_ Bad Salzuflen
32685 Barntrop
32825 Blomberg
32756 Detmold
32694 Dörentrup
32699 Extertal
32805 Horn-Bad Meinberg
32689 Kalletal
32791 Lage
32657 Lemgo
33818 Leopoldshöhe
32676 Lügde
33813 Oerlinghausen
32816 Schieder-Schwalenberg
33189 Schlangen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Lippe, Der Landrat, Fachbereich 3, – Jugend, Soziales und Gesundheit –,
Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
Tel.: 05231 62-0
E-Mail: info@lippe.de
Fax: 05231 62-7879

Märkischer Kreis

58762 Altena
58802 Balve
58553 Halver
58675 Hemer
58849 Herscheid
586__ Iserlohn
58566 Kierspe
585__ Lüdenscheid
58540 Meinerzhagen
587__ Menden
58769 Nachrodt-Wiblingwerde

Anhang

58809 Neuenrade
58840 Plettenberg
58579 Schalksmühle
58791 Werdohl

Schwerbehindertenrecht

Märkischer Kreis, Fachdienst Schwerbehindertenrecht,
Bismarckstr. 17, 58762 Altena
Tel.: 02352 966-60
E-Mail: schwerbehindert@maerkischer-kreis.de
Fax: 02352 966-7167

Kreis Mettmann

40699 Erkrath
42781 Haan
42579 Heiligenhaus
4072_ Hilden
40764 Langenfeld
40822 Mettmann
40789 Monheim
40__ Ratingen
425__ Velbert
42489 Wülfrath

Schwerbehindertenrecht

Kreis Mettmann, Versorgungsamt,
Schwarzbachstr. 10, 40822 Mettmann
Tel.: 02104 99-3410
E-Mail: schwerbehindertenrecht@kreis-mettmann.de
Fax: 02104 99-3411

Kreis Minden-Lübbecke

3254_ Bad-Oeynhausen
32339 Espelkamp
32479 Hille
32609 Hüllhorst
32312 Lübbecke
32423 Minden
32469 Petershagen
32457 Porta-Westfalica
32367 Preußisch-Oldendorf

32369 Rahden

32351 Stemwede

Schwerbehindertenrecht

Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat,

Portastr. 13, 32423 Minden

Tel.: 0571 807-0

E-Mail: sozialamt@minden-luebbecke.de

Fax: 0571 807-2294

Rhein-Kreis Neuss

41539 Dormagen

41515 Grevenbroich

41363 Jüchen

41564 Kaarst

41352 Korschenbroich

40667 Meerbusch

41460 Neuss

41569 Rommerskirchen

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Kreis Neuss, Sozialamt, Schwerbehindertenstelle,

Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich

Tel.: 02181 601-5803–5814

E-Mail: Schwerbehinderung@Rhein-Kreis-Neuss.de

Fax: 02181 601-5899

Oberbergischer Kreis

51702 Bergneustadt

51706 Engelskirchen

5164_ Gummersbach

42499 Hückeswagen

51789 Lindlar

51709 Marienheide

51597 Morsbach

51588 Nümbrecht

42477 Radevormwald

51580 Reichshof

51545 Waldbröl

51674 Wiehl

51688 Wipperfürth

Schwerbehindertenrecht

Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Amt für Soziale Angelegenheiten,
Moltkestr. 42, 51643 Gummersbach

Tel.: 02261 88-5090

E-Mail: amt50@obk.de

Fax: 02261 88-5099

Kreis Olpe

57439 Attendorn

57489 Drolshagen

57413 Finnentrop

57399 Kirchhundem

57368 Lennestadt

57462 Olpe

57482 Wenden

Schwerbehindertenrecht

Kreis Olpe,

Westfälische Str. 75, 57462 Olpe

Tel.: 02761 81-0

E-Mail: info@kreis-olpe.de

Fax: 02761 81-343

Kreis Paderborn

33184 Altenbeken

33175 Bad Lippspringe

33178 Borcheln

33142 Büren

33129 Delbrück

33161 Hövelhof

33165 Lichtenau

33102 Paderborn

33154 Salzkotten

33181 Wünnenberg

Schwerbehindertenrecht

Kreis Paderborn – Fachbereich Soziales – Schwerbehindertenrecht –,
Aldegrevestr. 10–14, 33102 Paderborn

Tel.: 05251 308-0

E-Mail: kreisverwaltung@kreis-paderborn.de

Fax: 05251 308-148

Kreis Recklinghausen

445__ Castrop-Rauxel

45711 Datteln

4628_ Dorsten

4596_ Gladbeck

45721 Haltern

45__ Herten

45__ Marl

45739 Oer-Erkenschwick

456__ Recklinghausen

45731 Waltrop

Schwerbehindertenrecht

Kreis Recklinghausen, Fachdienst 59,
Castroper Str. 30, 45665 Recklinghausen

Tel.: 02361 53-6555

E-Mail: schwerbehindertenangelegenheiten@kreis-re.de

Fax: 02361 53-6584

Rhein-Sieg-Kreis

53347 Alfter

53604 Bad Honnef

53332 Bornheim

53783 Eitorf

53773 Hennef

53639 Königswinter

53797 Lohmar

53340 Meckenheim

53804 Much

53819 Neunkirchen-Seelscheid

53859 Niederkassel

53359 Rheinbach

53809 Ruppichteroth

53757 Sankt Augustin

53721 Siegburg

53913 Swisstal

5384_ Troisdorf

53343 Wachtberg

51570 Windeck

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Versorgungsamt,

Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

Tel.: 02241 13-3366

E-Mail: versorgungsamt@rhein-sieg-kreis.de

Fax: 02241 13-3210

Rheinisch-Bergischer Kreis

51427/51429/51465/51467/51469 Bergisch Gladbach

51399 Burscheid

51515 Kürten

42799 Leichlingen

51519 Odenthal

51491 Overath

51503 Rösrath

42929 Wermelskirchen

Schwerbehindertenrecht

Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat,

Amt für Jugend und Soziales,

Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202 13-6240

E-Mail: schwerbehindertenausweis@rbk-online.de

Fax: 02202 13-106240

Kreis Siegen

57319 Bad Berleburg

57334 Bad Laasphe

57299 Burbach

57339 Erndtebrück

57258 Freudenberg

57271 Hilchenbach

57223 Kreuztal

57250 Netphen

57290 Neunkirchen

570__ Siegen

57234 Wilnsdorf

Schwerbehindertenrecht

Kreis Siegen-Wittgenstein, Sozialamt – Bereich Schwerbehinderung,

Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

Tel.: 0271 333-0
E-Mail: post@siegen-wittgenstein.de
Fax: 0271 333-1750

Kreis Soest

59609 Anröchte
59505 Bad Sassendorf
59469 Ense
59597 Erwitte
59590 Geseke
59510 Lippetal
5955_ Lippstadt
59519 Möhnesee
59602 Rüthen
59494 Soest
59581 Warstein
59514 Welper
59457 Werl
58739 Wickede

Schwerbehindertenrecht

Kreis Soest, Abteilung Soziales,
Hoher Weg 1–3, 59494 Soest
Tel.: 02921 30-0
E-Mail: buergerservice@kreis-soest.de
Fax: 02921 30-3491

Kreis Steinfurt

48341 Altenberge
48282 Emsdetten
48268 Greven
48496 Hopsten
48477 Hörstel
48612 Horstmar
4947_ Ibbenbüren
49549 Ladbergen
48366 Laer
49525 Lengerich
49536 Lienen
49504 Lotte

Anhang

48629 Metelen

49497 Mettingen

48485 Neuenkirchen

48356 Nordwalde

48607 Ochtrup

49509 Recke

484__ Rheine

48565 Saerbeck

48565 Steinfurt

49492 Tecklenburg

49492 Westerkappeln

48493 Wettringen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Steinfurt, Sozialamt des Kreises Steinfurt,

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-0

E-Mail: sozialamt@kreis-steinfurt.de

Fax: 02551 69-2400

Kreis Unna

59192 Bergkamen

59199 Bönen

58730 Fröndenberg

59439 Holzwickede

59174 Kamen

44530 Lünen

58239 Schwerte

59379 Selm

59423 Unna

59368 Werne

Schwerbehindertenrecht

Kreis Unna, Der Landrat,

Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Tel.: 02303 27-4056

E-Mail: post@kreis-unna.de

Fax: 02303 27-6956

Kreis Viersen

41379 Brüggen
47929 Grefrath
47906 Kempen
41334 Nettetal
41372 Niederkrüchten
41366 Schwalmtal
47918 Tönisvorst
417__ Viersen
47877 Willich

Schwerbehindertenrecht

Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen,
Fliehrstr. 86–88, 41050 Mönchengladbach
Tel.: 02161 25-3861
E-Mail: schwerbehindertenrecht@moenchengladbach.de
Fax: 02161 25-3899

Kreis Warendorf

5922_ Ahlen
59269 Beckum
48361 Beelen
48317 Drensteinfurt
59320 Ennigerloh
48351 Everswinkel
59302 Oelde
48346 Ostbevern
48336 Sassenberg
48324 Sendenhorst
48291 Telgte
59329 Wadersloh
48231 Warendorf

Schwerbehindertenrecht

Kreis Warendorf, Sozialamt,
Waldenburgerstr. 2, 48231 Warendorf
Tel.: 02581 53-5000
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Fax: 02581 53-5099

Kreis Wesel

46519 Alpen
4653_ Dinslaken
46499 Hamminkeln
46569 Hünxe
47475 Kamp-Lintfort
4744_ Moers
47506 Neukirchen-Vluyn
47495 Rheinberg
46514 Schermbeck
47665 Sonsbeck
46562 Voerde
46483 Wesel
46509 Xanten

Schwerbehindertenrecht

Kreis Wesel, Der Landrat, Fachbereich Soziales,
Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel
Tel.: 0281 207-4980
E-Mail: soziales@kreis-wesel.de
Fax: 0281 207-4054

Anschriften der Landschaftsverbände:

Landschaftsverband Rheinland

Integrationsamt
50663 Köln
Tel.: 0221 809-0
www.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Integrationsamt
48133 Münster
Tel.: 0251 591-01
www.lwl.org

Verschiedene Internetadressen:

www.arbeitsagentur.de

Internetportal der Bundesagentur für Arbeit, das unter anderem Informationen, Hinweise und Tipps zu den Themen beruflicher Wiedereinstieg, berufliche Neuorientierung, finanzielle Unterstützungsleistungen und rechtliche Grundlagen enthält.

www.aktion-mensch.de

Die Aktion Mensch fördert durch die Einnahmen der Aktion-Mensch-Lotterie unter anderem Projekte und Einrichtungen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

www.behindertenbeauftragte.de

Internetseite der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Sie ist die zentrale Ansprechpartnerin der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die behinderte Menschen betreffen.

www.bmas.de

Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das zuständig ist für die berufliche Rehabilitation und die Förderung entsprechender Einrichtungen, für das Sozialgesetzbuch IX sowie die Betreuung und Förderung behinderter Menschen auf Bundesebene.

www.call-nrw.de

Call NRW, das Bürger- und ServiceCenter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Hier können Sie sich über aktuelle Themen informieren, Informationsbroschüren des Landes Nordrhein-Westfalen online bestellen oder herunterladen. Ferner werden regelmäßig Livechats mit Experten zu wichtigen Bürgerfragen abgehalten.

www.integrationsaemter.de

Internetseite der Integrationsämter.

Die Integrationsämter sind zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe, den besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen, die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen sowie für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für das betriebliche Integrationsteam.

Anhang

www.lebenmitbehinderungen.nrw.de

Internetportal des Sozialministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, das für Menschen mit Behinderungen Informationen von A bis Z, von „Ambulante Betreuung“ bis „Zusatzurlaub“, enthält. Verzeichnet sind dort zudem unter anderem Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, Hinweise auf Angebote und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sowie aktuelle gesetzliche Regelungen.

www.lwl.org

www.lvr.de

Die Landschaftsverbände sind im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts Rehabilitationsträger nach dem Bundesversorgungsgesetz und für bestimmte individuelle Leistungen an Kriegsoffer, Wehrdienst- und Impfgeschädigte sowie Opfer von Gewalttaten zuständig.

www.nahverkehr.nrw.de

Eine Initiative des Verkehrsministeriums Nordrhein-Westfalen mit Informationen über den Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen.

www.nrw-tourismus.de/pages/fuer_alle.htm

Internetportal des touristischen Dachverbandes „Nordrhein-Westfalen Tourismus e.V.“ mit Informationen zum barrierefreien Tourismus/Reisen in Nordrhein-Westfalen.

www.sw.nrw.de

Internetseite der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrts-pflege, die sich der unmittelbaren und nachhaltigen Verbesserung der Lebens-situation behinderter und alter Menschen verschrieben hat. Sie beteiligt sich an der Finanzierung von Projekten mit Zuschüssen von bis zu 50 Prozent der notwendigen Ausgaben.

Stichwortverzeichnis.

A

Altersrente 33
Amputationen 10
Änderungsantrag 7
Anhaltspunkte für die ärztliche
Gutachtertätigkeit im Sozialen
Entschädigungsrecht und nach dem
Schwerbehindertenrecht (SGB IX) 11
Antrag 7
Arbeitgeber 22
Arbeitslosenhilfe 22 f.
Arbeitsplatz
– finanzielle Hilfen an Arbeitgeber 22
– finanzielle Hilfen an schwer-
behinderte Menschen 21
Ausweis 9 f.
Auto 26 ff.

B

Bausparen 32
Begleitung B 11, 18
Behindertoilette 37
Behinderung 8 f.
Beiblatt 9 ff.
Beruf 20 ff.
Blindengeld 35 f.
Blindheit Bl 11, 13, 16, 25, 27, 28, 35
Busfahren 18 ff.

E

Eingliederungshilfe 23

F

Fahrtkosten 26 f.
Fernsehgebühren 13
Fernverkehr 18
Flugverkehr 20 f.
Freifahrt 17 ff.
Führhund 19
Funktionsbeeinträchtigungen 8

G

Gehbehinderung
– außergewöhnliche aG 10, 12, 16,
26, 27
– erhebliche G 10, 12, 26
Gehörlos 11, 13, 37
Gesetzliche Krankenversicherung 33
Gleichstellung 20
Grad der Behinderung (GdB) 8 f.

H

Haushaltshilfe 25
Heilkur 25
Heimunterbringung 25 f.
Hilflosigkeit H 12, 17
Hörgeschädigte 11, 13, 37

J

Jugendliche 12

K

Kfz-Steuern 27
Kilometerpauschale 27
Kinder 12, 15
Kindergeld 35
Kleinwüchsige 29
Krankenfahrstuhl 19
Kündigungsschutz 20 f.

L

Lohn- und Einkommenssteuer 24 f.

M

Merkzeichen 10 ff.

N

Nachteilsausgleiche 16, 28 f.
Nahverkehr 17 ff.

O

Ornhänder 12, 29
orthopädische Hilfsmittel 19

P

Parken 28
Pauschbetrag 25
Personenverkehr 16 ff.
Pflegebedürftigkeit 12, 25 f.
Pflegeunterbringung 25 f.

Q

Querschnittsgelähmte 11

R

Rente(nversicherung) 34
Rollstuhl 19
Rundfunkgebühren RF 13, 14

S

Schwerbehinderung 11
Sehbehinderte 36 f.
Sozialhilfe 14
Steuern 24 ff.
Straßenverkehrsamt 28
Streckenverzeichnis 17

T

TÜV 28

U

Urlaub 22 f.

V

Vermögensbildung 32
Versorgungsamt 8

W

Wertmarke kostenlos 17 ff.
Wohnbauförderung 31
Wohnberechtigungsschein 31
Wohnen 30 ff.
Wohngeld 30 f.

Z

Zusatzurlaub 22

Herausgeber
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Fax: 0211 855-3211
www.mags.nrw.de
info@mags.nrw.de

Foto
Concept Fotostudio Wessel, Raesfeld

Gestaltung
Lüdicke-Concepts, Meerbusch

Druck
Reha Betriebe Erftland GmbH, Bergheim

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, April 2009

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

